

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

CPG Competitive Power Generation GmbH
Lebereckstraße 35, 1140 Wien;
Antrag auf elektrizitätswirtschaftsrechtliche
Genehmigung für die Errichtung einer „Agri-PV-
Anlage Haas Süd“, mit einer Leistung von
6.521,16 kWp, auf den Grundstücken Nr. 2915
und 2919, der KG 74309 Zeltschach /
**Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Verhandlung;**

Datum	05.08.2025
Zahl	15-EEA-52582/2025-35

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Nina Homar
Telefon	050 536 - 35053
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

K u n d m a c h u n g

Mit schriftlicher Eingabe vom 23.05.2025 hat die CPG Competitive Power Generation GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien, unter Vorlage eines Einreichprojektes „Agri-PV-Anlage Haas Süd“ um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 2915 und 2919 in der KG 74309 Zeltschach mit einer Leistung von 6.521,16 kWp angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Laut Beschreibung der Antragstellerin soll eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 6.521,16 kWp zur Aufstellung gelangen. Die Photovoltaikanlage besteht aus 10.518 PV-Modulen mit einer jeweiligen Einzelleistung von 620 Wp. Die Gesamtmodulfläche beträgt ca. 28.411 m². Die Projektfläche ist als Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland ausgewiesen. Die Anlage ist eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage und wird als Volleinspeiser betrieben. Der erzeugte Gleichstrom wird mit 16 Wechselrichter umgerichtet und über einen Zähler und einen neu zu errichtenden Trafo in das öffentliche Netz eingespeist. (Hinweis: Die Trafostation ist gemäß § 3 K-EG kein bewilligungspflichtiger Projektgegenstand). Die Photovoltaik-Anlage soll als Beschattung und Schutz der Hühnerweide dienen. Zur Gründung kommt ein Freiflächen-Aufständersystem mit einem fixen Winkel von 15° zur Anwendung. Die betroffene Fläche fällt leicht Richtung Süden ab und werden die Module der Geländegegebenheit in Reihen angeordnet. Die Ausrichtung der Module erfolgt in einem Azimut in Richtung Süden (180°).

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Montag, 01.09.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr,** in der **Stadtgemeinde Friesach**
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 147, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen. Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOG).

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs. 2 lit. b K-EIWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Ergeht an:

1. die CPG Competitive Power Generation GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien;
2. die Stadtgemeinde Friesach, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach;
 - a. Mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung an der Amtstafel und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen;
 - b. als Standortgemeinde;
 - c. gem. Anhörungsrecht K-EIWOG;
3. die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, z. Hd. Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause. mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung ab Erhalt des Schreibens an der Amtstafel anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen;
4. die Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik, z.Hd. Herrn DI Klaus Schwarzenbacher, im Hause;
5. die Abteilung 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring, im Hause;
6. die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, z. Hd. Herrn DI Johannes Hairitsch, im Hause;
7. die Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, z. Hd. Herrn DI Martin Granitzer, im Hause;
8. die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, im Hause;
9. die KNG Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt;
10. die Austro Control GmbH, Schnirchgasse 10, 1030 Wien (im Rahmen des Anhörungsrecht);
11. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien (im Rahmen des Anhörungsrecht);
12. das Militärkommando Kärnten Kommandogebäude FM Hülgerth, Mießtaler Straße 11, 9020 Klagenfurt (im Rahmen des Anhörungsrecht);
13. die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit/Glan (im Rahmen des Anhörungsrecht);
14. Herrn Günther Haas, Friesach Pichling 41, 9360 Friesach;
15. die Abteilung 9 – Landesstraßenverwaltung, im Hause
16. das Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
17. die Abteilung 12 – ÖWG, im Hause (Anrainer, EZ 553, KG 74308 und EZ 314, KG 74309)
18. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach;
19. die Christina Kunz GmbH & Co KG, Max Lauritsch Straße 55, 9523 Villach-Landskron (Anrainerin);
20. die ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1010 Wien;
21. die ÖBB Infrastruktur AG, Region Süd, Bahnhofplatz 1/1, 9500 Villach;

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Nina Homar**

